

Der Petent wollte mit seiner Eingabe eine kostenlose Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Flüchtlinge und Asylbewerber in Rheinland-Pfalz erreichen und verwies dazu insbesondere auf das Beispiel in Karlsruhe.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass es sich nach Auskunft des um Stellungnahme gebetenen Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen bei dem „Sozialticket“ im Regelfall um einen im Preis ermäßigten Fahrausweis zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch sozial bedürftige Menschen handelt. Die Nutzung sei oftmals an den Besitz sog. „Sozialausweise“, „Sozialpässe“ oder „Sozialkarten“ gebunden. Der Fahrschein sei meist nicht übertragbar und die Finanzierung erfolge größtenteils durch die Kommunen. Die regionalen oder überregionalen Verkehrsunternehmen würden hierfür einen Zuschuss von den betreffenden Städten und Landkreisen erhalten. Sozialtickets könnten grundsätzlich nicht zu Lasten des Verkehrsbetriebes gehen, sondern müssten durch den Auftraggeber erstattet werden. Sozialtarife, egal ob für Bedürftige allgemein oder, wie im konkreten Antrag, besondere Empfängergruppen, seien soziale Leistungen, die durch den entsprechenden Veranlasser zu finanzieren sind. Das wären in diesen Fällen die jeweiligen Kommunen. Auch die vom Petenten erwähnten Modellprojekte seien alle kommunale Projekte, z. B. die Stadt Karlsruhe. Somit richte sich die Forderung nach Sozialtickets für Asylsuchende nicht an das Land, sondern an die Kommunen.

Nach den vom Ministerium getroffenen Feststellungen erhalten Asylsuchende mit den Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes den gleichen Betrag für Verkehrskosten wie jeder SGB II/XII Bezieher, da sich der Regeltarif nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach genau diesen Regelsätzen richte. Nur in Ausnahmefällen könnten zusätzliche Kosten erstattet werden. Daher seien bereits kurz nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das diese Bindung an die Regelsätze des SGB II festgesetzt hatte, die Kommunen gebeten worden, besondere Fahrten, wie z. B. zur Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder anderen rechtlich relevanten Institutionen, zusätzlich zu erstatten. Asylsuchende bekämen dementsprechend bereits über die Pauschale einen Grundsatz für die Kosten von Fahrten. Auch wenn nachvollziehbar ist, dass dieser im Regelsatz enthaltene Betrag sicherlich nicht ausreicht, wenn man z. B. einen Sprachkurs in einem anderen Ort besuchen will, kann nach Auffassung des Ministeriums bei einem Sozialticket nur für Asylsuchende schnell der Vorwurf erhoben werden, dass Asylsuchende besser gestellt werden als Sozialhilfeempfänger. Durch eine solche Ungleichbehandlung könnte eine „Neiddebatte“ entstehen, die die Aufnahme von Flüchtlingen gerade in den Kommunen erschweren könnte. Nach Auffassung des Ministeriums müssen andere Lösungen gefunden werden, z. B. wohnortnahe Angebote, der Einbezug in bestehende soziale Gruppen, oder ein Sozialticket für alle Transferleistungsbezieher, was dann aber wiederum mit sehr hohen Kosten verbunden wäre.

Hinsichtlich des vom Petenten konkret angesprochenen Beispiels in Karlsruhe erklärte das Ministerium, dass es sich um ein Pilotprojekt handelt. Ab 1. August 2015 dürften Asylsuchende Busse und Bahnen des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) kostenlos nutzen. Der Bewohnerausweis der Landeserstaufnahmeeinrichtung Baden-Württemberg werde zum Fahrschein. Alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber würden einen Stempel auf ihren Bewohnerausweis erhalten und könnten während ihres Aufenthalts in Karlsruhe damit Bus und Bahn im Stadtgebiet unbegrenzt nutzen. Der KVV erhalte hierfür einen pauschalen Abrechnungsbetrag. Dies habe der KVV in einer Pressemeldung erklärt. Hintergrund dieser Regelung sei, dass die Partei „Bündnis

90/Die Grünen“ in Karlsruhe in einem Antrag an die Stadtverwaltung bemängelt hatten, dass die Ausgabe von Einzelfahrkarten an die stark ansteigende Anzahl von Asylbewerbern nicht mehr zu bewältigen ist. Das Land Baden-Württemberg übernehme für die in Karlsruhe, Durlacher Allee, befindliche Erstaufnahmeeinrichtung die Kosten. Eine landesweite kostenlose Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sei dementsprechend bisher in Baden-Württemberg nicht gegeben. Das Ministerium wies darauf hin, dass es in Rheinland-Pfalz eine solche Regelung nicht gibt und auch nicht vorgesehen ist.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition behandelt. Die Mitzeichnungsfrist endete am 07.09.2015; die Petition hatte 10 Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 17.11.2015 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.